

Georg von Liederzaw und aus Czauditz unfres gnädigen Herrn für
Richter, Eldisten und schöppen zur Rössnitz.

Die Richter Martin Proske

Hans Weigt, Clement Prosske

Die Eldisten George Lamche, Hans Krenser.

Rössniz.

Kiebig.

3.

Ein Gutachten über eine zu erlassende Kirchenordnung für das Fürstentum Brieg.

Das nachfolgende Schriftstück entstammt demselben Aktenfascikel des Breslauer Staatsarchivs, aus dem ich im Correspondenzbl. Bd. 4 S. 3 S. 130 fgd. Reste von Visitationsakten aus den J. 1542 und 1565 mitgeteilt habe. Es besteht aus 2 Blättern in 4 ohne Über- und Unterschrift, Ort- und Zeitangabe. Daß es der zweiten Hälfte des 16. Jahrh. angehört, beweist schon sein Zusammenliegen mit andern Schriftstücken der damaligen Zeit und seine Schrift. Sein Inhalt läßt es noch etwas genauer datieren.

Es sind diese Kirchen „vershiener Jahren von J. J. G. an die Meißelburgische Kirchenordnung gewiesen durch ein öffentlich Mandat“ — darnach setzt es die Geltung der Meißelburgischen Kirchenordnung voraus, die durch patent vom 20. December 1558 für das Brieger Fürstentum eingeführt war.*) Der Fürst, Herzog Georg II. (1547—1586), der sie zur Einführung gebracht hat, lebt noch. Doch muß schon ein längerer Zeitraum verstrichen sein, da offenbar eine kirchliche Neuordnung beabsichtigt ist, wie es scheint besonders in Ansehung der Kirchengebräuche und Gesänge. Ein Generalkonvent der Geistlichen ist mit dieser Frage beschäftigt gewesen und hat sich zu einem vorgelegten Entwurf äußern sollen. Das wird auch geschehen sein. Einem Teil der Geistlichen ist aber nachher die im Augenblick abgegebene Meinung doch bedenklich gewesen; er fühlt sich gedrungen nach längerer Erwägung noch ein weiteres Gutachten zu überreichen. Wer weiß, wie Herzog Georg s. J. vor Ein-

*) Die evangel. No. Schlesiens im 16. Jahrh. (Silesiaca S. 230).

föhrung der Mecklenburgischen Kirchenordnung die Äußerungen der Geistlichkeit hierüber eingeholt hat, findet es durchaus begreiflich, daß er ein Gleiches thut, als eine etwaige Revision in Frage kommt.¹⁾ Wer aber zugleich weiß, wie lange sich damals die Sache hingezogen hat, wundert sich nicht, wenn auch die Revision gute Weile gehabt und schließlich erst 6 Jahre nach des Fürsten Tode unter seinem Nachfolger Joachim Friedrich die Brieger Kirchenordnung hervorgebracht hat. Aber wenn man diese mit unserm Gutachten vergleicht,²⁾ so ist die Verwandtschaft unbestreitbar, bei einigen Punkten gradezu auffallend groß.³⁾ Wir werden darum das Schriftstück als eine Vorarbeit zur spätern Ko. Friedrich Joachims werten und es in den letzten Lebensjahren Georgs, vielleicht um 1580 entstanden sein lassen dürfen. Da unsre Nachrichten über die Formen der Gottesdienste und Ähnliches im 16. Jahrh. dürftig genug sind, wird der Abdruck sich lohnen.

Wiemol die Artikel, was die Ceremonien vnd Kirchengesenge anreicht, Im general Conuent von ihren F. G. vnseren gnedigen F. vn H. vns sind furgehalten worden, Jedoch hat man' daselbst *ex tempore* nicht allem nachdenken können derhalben ist nachfolgend bedenken Christlicher vnd guter wolmeinung aufgeschrieben, vnd dene Herrn Superintendenten zugestalt worden, nicht der Fürstlichen constitution vns zuwidersetzen, (welchs vnserer meinung vnd fursatz gar nicht ist, noch sein sol) sondern wolgedachtem herrn Superintendenten zue freundlicher erinnerung, vleißig bittend diß auch nicht anders zuuorstehen noch zu deuten. Vnd erstlich, dieweil der Titel vormeldet, das die Ceremonien Im ganzen löblichen Fürstenthumb anzuordnen solte nicht vndinstlich gewesen sein, das etwa ein ausschuß auch anderer Pfarrer (welchen von vielen Jahren die gelegenheit vnd gebreuche der Kirchen bekant) zur beratschlagung gekzogen worden,

Es sind auch diese Kirchen verschriener Jahren von ihren F. G. an die Meckelburgische Kirchenordnung geweiiset, durch ein öffentlich mandat, an alle herrschafften, Pfarrhern vnd derselben Zuhörer, das man sich der-

¹⁾ Die evangel. Ko. Schlesiens im 16. Jahrh. (Silesiaca S. 230).

²⁾ Silesiaca S. 231 und Schönwälder, die Pfaffen zum Briege. Heft 2 S. 287 fgd.

³⁾ Besonders bei dem Katalog der Bücher, die die Prädicanten studieren sollen. Die Wünsche des Gutachtens sind da ausdrücklich erfüllt und die Aufnahme des heil. Bernhard, der im Gutachten etwas geringschäßig beurteilt wird, wie entschuldigt mit „seinen vielen schönen Dicta.“

selben gemeße vorhalten, vnd zu diesem brauch kein einer jeden Kirchen ein Exemplar gemelter Kirchenordnung haben solle, darumb zu bedenken, ob es auch das ansehen haben wurde, das man auch von derselben abweichen wolte,

Darzu ist omnibus mutatio periculosa sinthema! auch omnia ad gloriam dei et aedificationem spectare debent, ist zu bedenken, ob es auch zur erbawung vnd besserung diene wenn geistliche vnd Christliche gesenge, so auch viel Jahre Jungen vnd alten bekant worden, abgeschafft vnd andere von newes (!) sollen gelernet werden,

Zu dem quod parum distat, nihil distare videtur, et conformitas rituum non est fundamentum neque res prorsus necessaria ad coniunctionem Ecclesiarum sicut ille ait: Dissonantia ieiunij non tollit consonantiam fidei.

Sowol, das auch surzusehen (wenn die neue Kirchenordnung gedruckt) damit nicht den widersachern vnd andern vrsache zu Calumniren gegeben werde, vnd zu schreien, vnser Kirchen oder Im Herrn schlaffende vorsehren hetten vnbillich vnd mit vnuorstande viel abgeworffen, auch aber mit wideranrichtung etlicher Dinge, beginne man bey mehlich wider zu ihnen zu treten,

bey dem V Artikel

ward gemeldet, dz auff die hohen Feste dz Sanctus solle deutsch gesungen werden, fragen wir So auff dieselben feste die Epistel und Evangelia vnd presation sollen lateinisch gesungen werden, (dabey zu betrachten was S. Paulus saget 1. Cori. 14 damit der Leie Amen darzu sagen könne) warumb nicht auch dz Sanctus Inn lateinischer sprache? sonderlich umb des Figurirens willen.

VI

Das deutsche Symbolum Nicenum wird sich auff die lateinischen noten vbel reimen, vnd solte vnser einsaltigen erachtens besser sein, die Knaben singen die Symbola lateinisch, dem Volke aber wurden sie auff der Cangel deutlich vnd vorstendlich deutsch abgelesen, denn es vom gemeinen volck so viel besser als aus dem singen vorstanden werdenn.

Es ist auch das Symbolum Athanasij der Jugent ohne das bekant, vnd wird zu Strelen Inn der Schuele alle Sonnabendt in dimissione (wie die andern tage, neben eim stucklein aus Lutherj Catechismo etliche vorneme vnd nutzliche Psalmen vnd 53. caput Esaie) repetiret vnd recitiret. Bey diesem Artikel wird auch gefragt, ob die Com-

monefaction den Communicanten die andern Sonntage nicht auch von nöten sey.

IX

Das deutsche Auffer a nobis etc. so zu Strelsen Im anfang bey dem gemeinen gebet gesungen wirdt, ist von dem alten Johan. Spangenberg viuo et approbante Luthero gemacht vnd lautet also

Chorus

Nim von vns Herr Gott, alle vnser schuldt vnd missethat, auff dz wir mit rechtem glauben vnd reinem hertzen Inn deinem Dienst funden werden.

Pueri soli

Erbarm dich, erbarm dich, erbarm dich deines volckes o Chriſte, das du erlöſt haſt mit deinem thewrbaren blutte,

Erhör vns, erhöꝛ vns, erhöꝛ vns, vnſer bitt o Chriſte, der welt heilandt, bitt fur vns vnd ſey vns gnedig,

Erhör vns, erhöꝛ vns, erhöꝛ vns, vnſer bitt, heiliger Geiſt, du einiger tröſter, erleucht vns vnd ſey vns gnedig halleluia.

respondet chorus

Als war ich lebe, ſpricht Gott der Herr, Ich wil nicht den todt des Sunders, ſondern das ehr ſich bekere vnd lebe.

XI

Wie kan der Catechiſmus Inn einem Jahre abſoluiꝛet werden, wenn umb die hohen Feſt etliche Sontage nacheinander de tempore ſol gepredigt werden, Es ſolte nicht böſe ſein, dz 10 Dnm post Trinitatis wo nicht Zehrlich doch vbers andere Jahr historia exilij Hierosolymitanj aus d. Pomers Paſſional mit einer ermanung abgeleſen wurde, damit die leute den groſen Zorn Gottes wider die vorachtung ſeines worts erkannten vnd fürchten.

XII

Auff den Dörffern halte etliche fur ſchicklicher dz der Catechiſmus an Sontagen zur vespꝛ gehalten, freitags aber die Epiſteln gepredigt, der glöckner iſt zum Catechiſmo neben dem Pfarnꝛ zu halten plerumque vngeschildt.

XIII

Die Apoſtel Feſt ſo auff Sonnabendt vnd Montag gefallen, das ſie möchten auff den Dörffern verlegt werden.

F. Gnaden beſehlen werden den Amptleuten Schaffnern vnd Rätthen Inn Stedten die feiertage nicht zu hindern.

XIII

Recte monetur, preiudicium et priuatos affectus non immiscendos, Aber dieweil ministrj sal terrae sein, vn den befehl haben dem volck seine Sunde vn vbertretung anzuzeigen, ob denn neben dem troste, welcher fur betrübte gewissen gehöret, ergerliche vnd sichere leute vmb wissentliche Vaster willen nicht zu straffen? Des wirdt Inn diesem Artikel nichts gedacht. S. Paulus spricht, Straffe mit allem ernst, darumb Amptsstraffe vnd priuati affectus zu vnterscheiden.

XV

Ist von nöten, dz man formam Baptizandi zum Brief den Pastoribus zustelle.

XVII

Die Begrebnisse vnd Kirchhöfe wollen ihre f. g. sauber vnd rein zu halten gnedigst ordnen, denn ihre f. g. sich gnedigst zu erinnern was der Psarherr von der Olaw furbracht, vnd geschihet auff andern stellen eben dergleichen mehr.

Es were nicht böse, ihre f. g. ordneten, was Inn Stedten vnd Dörffern, von einem Special oder general funere, desgleichen auch vom leuten Psarrer, Schuelsdiener, glöckner vnd Kirchväter fordern solten.

Es ist auch bey diesem Artikel nötig zu erkleren, was vortragene Kinderlein sein.

XVIII

Wie es in publica poenitentia mitt denen zu halten, welche einer andern herrschaft vnterworfen, offtmals vnter den Geistlichen Prelaten vnd Inn einem andern Fürstenthumb gelegen, ob dieselben auch ad cognitionem Illustriss. Principis werden können gebracht werdenn.

XX

Das bey der Copulation der Eibt (wo es breuchlich gewesen) gehalten werde.

XXI

Die angezogenen bucher halten wir alle fur gutt, heilsam vnd nüzlich zu lesen, wiewol fragen aber warumb nicht alle tomi Lutherj, sondern nur die summen genennet vnd welchs die fürnemen sein, Item warumb nicht vnter orthodoxam antiquitatem Irenäus, Epiphanius, Theophilactus vnd Chrysostomus gerechnet werden, welche wider die Ketzer nüzlich gestritten vnd geschriben, wir achten auch nicht, das anderer reiner vnd bewerteter Lehrer Bücher verworffen werden, welche von trewen Gottesgelehrten Männern zum theil bey leben vnser lieben Vaters des

Ehrenwirdigen herrn D. Lutherj geschrieben vnd von ihme gelobet sind, zum theil hernach vnd wol nützlicher als Bernhardi schrifften sein, die auch von vielen Jahren den Pastoribus Inn henden sein.

XXIII vnd XXIII

Die glöckner auff die Conuentus mittzunemen vnd zu Examiniren, wurde die Zeit der repetition et colloquij in doctrina vorhindern, Ist wol war, dz sie einestheiles zu ihrem Dienst vngeschickt vnd vnleissig, auch sonst strefflich, Aber wenn der Juncker vnd der Scholcz mitt ihme zufrieden sein, durffen die Pastores nichts sagen.

Die Jugent auff den Dörffern zum glöckner Inn die Schule zu thuen, were ja nützlich, aber bey etlichen gemeinen vnd Kirchen ist weder wonhauß noch vnterhaltung vor einen glöckner.

Gr. = Strehliß.

Eberlein.

4.

Herzog Georg von Brieg an Rath zur Ohlau wegen Besuch des Gottesdienstes.

17. Januar 1583.*)

Erbare, wolweisse, liebe getreuen. Wir mögen euch gnediger meinungk nicht pergen, daß wir glaubwirdig berichtet worden, wie daß sich die gemeine aldar zur Ohlau ganz nochleissig und in geringer anzahl zu anhörung goettliches wortess in die kirchen finden und gemeiniglich erst in di kirchen kommen sollen, wan der psarher schon auf der canzel und di predigt wo nicht gar, doch den mehrern theil albereit furuber. Indeß sollen sie ganz heufig bei dem gebrandten weine, auch in den bierheusern zusammenkommen, und also ganz mutwilligerweise gottes wort veredtlischen hindanseczen und sollen sich auch noch ezliche hören lassen, waß sie in der kirchen thun solten, weil man kein deutsches, sondern nur lateinische lieder singen thete. Weil wir dan solchem gottlosen wesen und mit willen ferner gar nicht zusehen können, als haben wir bei dem psarher die verordnungk gethan, daß hinsüro nicht alleine lateinische, sondern auch deutsche lieder sollen in der kirchen gesungen werden.

*) Staatsarchiv Breslau F. Brieg III. 14c 26/27.